

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1098 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht zur Verbesserung der Lage der Bezieher kleinster Pensionen eine Reihe von Änderungen im Rahmen des Ausgleichszulagenrechts vor. Hiezu zählen vor allem die außerordentliche 5,8%ige Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze, um 300 S für Alleinstehende bzw. 430 S für Verheiratete, die Milderung der Pauschalanrechnung des Ausgedingtes sowie die Herabsetzung des Anrechnungsprozentsatzes von Unterhaltsansprüchen bei der Feststellung der Ausgleichszulage.

Weiters sollen im Hinblick auf die günstige wirtschaftliche Entwicklung die Ruhenbestimmungen gelockert werden.

Die im 2. Halbjahr 1988 sich rasch und kräftig verbesserte Konjunkturenentwicklung und die sich dadurch abzeichnende Entwicklung der Löhne und Gehälter in den Jahren 1989 und 1990 läßt den zeitlichen Abstand bei der Berechnung des Richtwertes für die Pensionsanpassung besonders kraß hervorreten. Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht deshalb vor, daß auf gesetzlichem Wege der Anpassungsfaktor für das Jahr 1990 in einer Höhe festgesetzt wird, die schon jetzt auf die zu erwartende Erhöhung der Einkommen der Erwerbstätigen Bedacht nimmt. Dadurch wird ab 1. Jänner 1990 anstelle der sonst nur 2%igen Pensionserhöhung eine Erhöhung der Pensionen um 3% vorgenommen.

Eine Reihe von weiteren in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen geht auf Entscheidungen der Höchstgerichte zurück bzw. steht mit diesen im Zusammenhang. Dazu zählen insbesondere die Änderungen der Bestimmungen über die Haftung für Beitragsschuldangelegenheiten sowie über die Entscheidung von Streitigkeiten hinsichtlich der Verträge zwischen der Ärzteschaft

und den Trägern der Krankenversicherung. Ferner sind zu erwähnen die Öffnung der Rehabilitationszentren der Pensionsversicherungsträger für diagnostische Zwecke sowie die Schaffung der Möglichkeit der Geltendmachung eines zivilrechtlichen Schadenersatzanspruches des Dienstnehmers gegenüber dem Dienstgeber bei bestimmten Arbeitsunfällen, die durch ein Verkehrsmittel eingetreten sind.

Den Finanziellen Erläuterungen der Regierungsvorlage ist zu entnehmen, daß durch die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen der Bundeszuschuß der Pensionsversicherung nach dem ASVG im Jahr 1990 um 106,3 Millionen Schilling steigen wird.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. November 1989 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Srb, Probst, Dr. Feurstein, Dr. Scheanz, Dr. Hafner, Dr. Schwimmer, Huber und Renner sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Dr. Geppert beteiligten, wurde von den Abgeordneten Hesou und Dr. Feurstein ein Änderungsantrag betreffend Art. I Z 5 lit. a (§ 76 Abs. 3), Art. I Z 7 (§ 94 Abs. 1, 2 und 7), Art. III Z 2 (§ 199 Abs. 3 bzw. § 173 Z 1), Art. IV Z 3 lit. c (§ 292 Abs. 8), Art. IV Z 5 lit. a (§ 294 Abs. 1 und 3), Art. VI Abs. 2 (Übergangsbestimmungen) gestellt.

In diesem Antrag wurden auch folgende Einfügungen vorgeschlagen:

Art. III Z 3 (§ 213 a), Art. IV Z 2 a (§ 251 Abs. 4), Art. V Z 2 a (§ 334 Abs. 1), Art. V Z 7 a (§ 502 Abs. 6), Art. VI Abs. 10 bis 13 (Übergangsbestimmungen), Art. VII Abs. 3 (Schlußbestimmungen). Weiters wurde in diesem Antrag der Abgeordnete Hesou und Dr. Feurstein der Entfall von Art. IV Z 7 und 9 vorgeschlagen.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oben erwähnten

Abänderungsantrages der Abgeordneten Hesson und Dr. Feurstein mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Zu §§ 173 Z 1 lit. i, 213 a, 334 Abs. 1 und Art. VI Abs. 10:

In der Öffentlichkeit wurde in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, daß ein durch einen Arbeitsunfall verletzter Arbeitnehmer auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage Ansprüche, die über die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung hinausgehen, gegenüber dem Unternehmer und dem Aufseher im Betrieb nur unter der Voraussetzung geltend machen kann, daß dieser Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde. Einige besonders dramatische Arbeitsunfälle, wie sie vor kurzem in der Öffentlichkeit bekannt wurden, haben gezeigt, daß die vollständige Befreiung des Dienstgebers von der Haftpflicht bei diesen Unfallgeschicksnissen zu ungerechtfertigten Härten führt.

Nach Ansicht der Antragsteller sollte die Unfallversicherung eine Leistung eigener Art dann versehen, wenn der Arbeitsunfall durch die grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht wurde.

Diese Überlegung wird auch in der Literatur (Grillberger, Koziol, Steining) untermauert, die darauf hinweist, daß nach geltendem Recht der verletzte Arbeitnehmer gegenüber den allgemeinen Schadenersatzrechtlichen Regelungen insofern ungerechtfertigt schlechter gestellt ist, als er keinen Anspruch auf Schmerzensgeld oder auf Ersatz wegen Verhinderung des besseren Fortkommens (§ 1326 ABGB) gegen den Dienstgeber hat.

Zum Begriff der groben Fahrlässigkeit wird auf die bisher ergangene einschlägige Judikatur zu § 334 ASVG verwiesen. So hat etwa der Oberste Gerichtshof in seinem Erkenntnis vom 13. Februar 1969, 2 Ob 12/69, festgestellt, daß grobe Fahrlässigkeit im Sinne auffälliger Sorglosigkeit dann anzunehmen ist, wenn eine ungewöhnliche und auffällende Vernachlässigung einer Sorgfaltspflicht vorliegt, die den Eintritt des Schadens (Arbeitsunfall) nicht nur als möglich, sondern sogar als wahrscheinlich voraussehen läßt. Das Zuwiderhandeln gegen Unfallverhütungsvorschriften begründet nicht in allen Fällen grobe Fahrlässigkeit. Es sind vielmehr die Umstände des Einzelfalles zu prüfen. Grobes Verschulden ist zu bejahen, wenn der Unternehmer ganz einfache und naheliegende Überlegungen unterläßt. Nach Arb 9835 (OGH vom 4. Dezember 1979) ist grobe Fahrlässigkeit anzunehmen, wenn jene Aufmerksamkeit außer acht gelassen wird, die in einem Betrieb der in Betracht kommenden Art im Interesse der Unfallverhütung erwartet werden muß.

Aufgabe der Unfallverhütungsvorschriften in der Arbeitswelt ist es, jene zu schützen, die sich im (tatsächlichen) Gefahrenbereich wegen ihrer Tätigkeit aufhalten müssen (siehe Reischauer/Rummel zu § 1324 ABGB). So wurde (siehe SozSi 1962, 177 und EvBl. 1963/209) das Belassen des schutzgesetzwidrigen Zustandes trotz mehrfacher Beanstandung als grob fahrlässig gewertet. War die Gefahr verhältnismäßig gering, so kann eine Beanstandung eine leichte Fahrlässigkeit nicht zur groben werden lassen (Reischauer aaO). Entscheidend ist die Schwere des Verstoßes.

Grobe Fahrlässigkeit (= auffallende Sorglosigkeit) ist (siehe Reischauer aaO) extremes Abweichen von der gebotenen Sorgfalt.

Die Rechtsprechung pflegt dies mit ungewöhnlicher und auffällender Sorgfalts(pflicht)vernachlässigung zu umschreiben. Nach Reischauer trifft das regelmäßige Zusatzargument, der Schadenseintritt müsse wahrscheinlich und nicht nur möglich sein, nicht die Sache.

Durch den Ausdruck „Arbeitnehmerschutzvorschriften“ werden alle Normen des österreichischen Arbeitnehmerschutzrechtes erfaßt. Das sind insbesondere das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972, das Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, das Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 599/1987, die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV), BGBl. Nr. 218/1983, und die Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl. Nr. 527/1981.

Für die neue als Integritätsabgeltung bezeichnete Leistung gelten folgende Überlegungen:

- a) Die Art des unfallbedingten Gesundheitsschadens muß eine dauernde und essentielle körperliche bzw. seelische Beeinträchtigung der Lebensführung des Versicherten verursachen. Ein solcher Dauerschaden wird durch die Gewährung einer Versehrenrente nicht abgehoben. Zwischen dem Kapitalbetrag und dem nicht realisierbaren Schmerzensgeldanspruch (§ 1325 ABGB) bzw. dem Ersatz für die Verhinderung besseren Fortkommens (§ 1326 ABGB) besteht eine Verwandtschaft.
- b) Die Leistung gebührt als Kapitalzuwendung, die sich am Doppelten der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage in der Unfallversicherung (Wert 1989 rund 800 000 S) orientiert. Diese Obergrenze ist für alle Versicherten unabhängig von ihrem Verdienst gleich. Die Leistung ist aber unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Bedürfnisses der Versicherten nach der Schwere des erlittenen Schadens zu staffeln. Die Schwere des Schadens ist an der eingetretenen Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität zu messen. Der Unfallversicherungsträger wird ermächtigt, im Wege von Richtlinien das Nähere über die

Voraussetzungen der Leistungsgewährung zu regeln.

- c) Die neue Leistung ist neben den schon derzeit gebührenden Sach- und Geldleistungen der Unfallversicherung zu gewähren; der Regreß gemäß § 334 ASVG ist für die Leistungen ausgeschlossen.

Zu § 251 Abs. 4 und Art. VI Abs. 11:

Als Beitragsgrundlage nach § 251 Abs. 4 ASVG in der geltenden Fassung gilt der vorgemerkte Arbeitsverdienst, dh. der Arbeitsverdienst, der im Durchschnitt der letzten drei Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder einer Erwerbstätigkeit (§ 229 Abs. 1 ASVG) vor dem Kalendermonat, in dem der Nachteil in den sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen eingetreten ist, erzielt wurde. Ist in den Unterlagen kein Arbeitsverdienst vorgemerkt (auch nicht für einen oder zwei Beitragsmonate), gelten als Beitragsgrundlagen die in § 9 Abs. 1 Z 1 und 2 des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes (ARÜG) angeführten Beträge. Würden vor Eintritt des Nachteils überhaupt keine Beitragsmonate (oder Monate nach § 229 Abs. 1 ASVG) erworben, so gelten als Beitragsgrundlage 7 S für den Kalendertag (210 S für den Kalendermonat).

Aus dieser Regelung resultieren mitunter nachteilige Folgen für die Betroffenen, weil es letztlich vom Zufall abhängig ist, ob wenige oder gar keine Beschäftigungsmonate vor der Verfolgung vorliegen, oder weil die Beitragsgrundlagen heute nicht mehr auffindbar sind. So kann es passieren, daß die Pension durch die subsidiäre Heranziehung des § 9 ARÜG in jenen Fällen, in denen keine Beschäftigung vorausging, höher ist als bei Vorliegen von Arbeitsverdiensten.

Die weitere Kritik, diese Lösung stelle auch eine ungerechtfertigte differenzierte Behandlung von zB Lehrlingen und Mittelschülern dar, ist ebenfalls zutreffend.

Die vorgeschlagene Novellierung hat daher zum Ziel, diese sachlich schwer verständlichen Differenzierungen zu beseitigen und in allen Fällen, in denen § 251 Abs. 4 ASVG zur Anwendung kommt, dieselbe Beitragsgrundlage, nämlich 7 S für den Kalendertag, zu normieren.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Neuregelung werden von den Auswirkungen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Mai 1989, Zl. 88/08/0307 (siehe Begründungen zu § 502 Abs. 6 ASVG), auf die Begünstigungsregelungen überdeckt.

Zu § 502 Abs. 6 und Art. VI Abs. 12 und 13:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz sieht bekanntlich in seinen §§ 500 ff. sozialversicherungsrechtliche Begünstigungen für Personen vor, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus

Gründen der Abstammung verfolgt wurden. Ihr Grundziel ist es, die durch Verfolgungsmaßnahmen bewirkten nachteiligen Auswirkungen auf den einzelnen Versicherungsverlauf entsprechend auszugleichen. Angesichts dieser den Begünstigungsbestimmungen zugrunde liegenden Absicht galt bis zur 41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (in Kraft getreten am 1. Jänner 1986) als Voraussetzung für ihre Anwendung, daß der zu Begünstigende vor der Verfolgung bereits zum Kreis der Sozialversicherten gezählt hat, also Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung erworben hat.

Ausgelöst durch einige besonders gravierende Einzelfälle wurde mit der 41. Novelle zum ASVG erstmals von dieser Voraussetzung abgegangen. Auf Grund dieser Änderung werden insbesondere Zeiten der KZ-Haft und andere Formen der Freiheitsbeschränkung begünstigt angerechnet, ohne daß diesen Verfolgungsmaßnahmen Versicherungszeiten vorangehen müssen; einzige Bedingung ist, daß der Betroffene am 12. März 1938 seinen Wohnsitz in Österreich gehabt hat.

Motiv für diese Neuregelung war, wie die Erläuterungen ausdrücklich anführen, „... nicht so sehr sozialpolitische, sondern humanitäre Gründe...“.

Diese Verbesserung wurde bald nach ihrem Wirksamwerden von verschiedenen Seiten als zu eng empfunden. Es wurde angeregt, auch bei anderen Erscheinungsformen der nationalsozialistischen Verfolgung, vor allem in den Fällen der Auswanderung, vom Nachweis der Vorversicherungszeiten für die Nachentrichtung von Beiträgen für diese Zeit abzusehen.

Mit der 44. Novelle zum ASVG (in Kraft getreten am 1. Jänner 1988) wurde diesem Anliegen Rechnung getragen. Auf Grund der entsprechenden Änderungen ist ua. eine Beitragsnachentrichtung für Zeiten der Auswanderung auch dann möglich, wenn der Emigration aus Gründen, auf die der einzelne keinen Einfluß hatte, keine Beitrags- oder Ersatzzeiten vorangegangen sind. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Verbesserung ist, so wie dies im Rahmen der 41. Novelle zum ASVG vorgesehen war, lediglich der Wohnsitz des Betroffenen in Österreich am 12. März 1938 und darüber hinaus als neues Erfordernis, daß er an diesem Tag älter als 15 Jahre war.

Die Erläuterungen dazu weisen in gleicher Weise wie anlässlich der mit 1. Jänner 1986 wirksam gewordenen Verbesserung der Begünstigungsbestimmungen darauf hin: „So wie in der 41. Novelle zum ASVG stehen auch für die nunmehrige Ausdehnung des § 502 Abs. 6 ASVG, ungeachtet dessen, daß Entschädigungs- und Wiedergutmachungsmaßnahmen in der Opferfürsorgegesetzgebung des Bundes geregelt und zu regeln sind, humanitäre Überlegungen im Vordergrund.“

Ende 1988 haben sich maßgebliche Interessenvertretungen der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung um weitere Verbesserungen der Begünstigungsbestimmungen bemüht.

Die erhobenen Forderungen beziehen sich im wesentlichen auf eine Erweiterung des für die Fälle der Auswanderung zur Beitragsnachentrichtung berechtigten Personenkreises um Personen, die noch im schulpflichtigen Alter auswandern mußten, dh. eine Herabsetzung der für die Beitragsnachentrichtung ohne Vorversicherungszeiten gegenwärtig geltenden Altersgrenze der Vollendung des 15. Lebensjahres (siehe oben). Die Antragsteller beziehen sich auf die humanitären Überlegungen, die bei den jüngsten ASVG-Novellierungen der Begünstigungsbestimmungen Pate standen und begründen ihr Anliegen vor allem damit, daß die für diese Verbesserung in Frage kommende Personengruppe als Folge der mit der Auswanderung verbundenen Probleme (Sprachschwierigkeiten, Trennung von den Eltern usw.) ihre Ausbildung nicht unter normalen Umständen abschließen und dadurch im Emigrationsland erst viel später ins Verdienen kommen (und Versicherungszeiten erwerben) konnten.

Dieser Forderung läßt sich in der heutigen Zeit, in der das Klima in Fragen der Wiedergutmachung allgemein viel sensibler geworden ist, eine Berechtigung nicht absprechen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die in Betracht kommenden Personen unter normalen Umständen in die österreichische Versicherungsgemeinschaft hineingewachsen wären. Der Umstand, daß sie das angesichts der tödlichen Bedrohung, die für sie vom nationalsozialistischen Regime ausging, nicht konnten, sollte nunmehr Anerkennung finden, nicht zuletzt auch deswegen, weil sich die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung von Begünstigungen, verglichen mit der Nachkriegszeit, entsprechend geändert haben.

Der vorliegende Entwurf sieht daher im Sinne dieses Anliegens eine Erweiterung des § 502 Abs. 6 ASVG dergestalt vor, daß — abgesehen von der weiterhin bestehenbleibenden Bedingung des Wohnsitzes am 12. März 1938 in Österreich — eine Beitragsnachentrichtung ab dem 15. Lebensjahr des Emigranten zulässig ist, wenn er zwischen dem 12. März 1938 und dem 9. Mai 1945 das 15. Lebensjahr vollendet hat. Dieser Zeitraum umfaßt die Zeitspanne, innerhalb derer Schädigungstatbestände aus Gründen der Abstammung der betroffenen Personen grundsätzlich eintreten konnten. Diese Lösung steht auch mit einer Überlegung im Zusammenhang, die im Rahmen ihrer Vorbegutachtung geäußert wurde.

So beschen stehen hinsichtlich der vorliegenden Gutmachung der erwähnten Nachteile der jüngeren Jahrgänge der Auswanderer neuerdings nicht streng sozialversicherungsrechtliche Überlegungen,

sondern die gleichen humanitären Gründe im Vordergrund, wie sie für die jüngsten Verbesserungen der Begünstigungsbestimmungen im ASVG maßgebend waren. Diese humanitären Erwägungen des Gesetzgebers in dieser Frage sollten ja nicht unbedingt mit der 44. Novelle zum ASVG ein für allemal abgeschlossen sein.

Was die finanzielle Auswirkung der vorgeschlagenen Verbesserung anlangt, wird auf die angeschlossenen Finanziellen Erläuterungen verwiesen. Darüber hinaus ist zu diesem Thema allerdings noch folgendes hinzuzufügen:

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis vom 23. Mai 1989, Zl. 88/08/0307 mit der Frage befaßt, ob gemäß § 502 Abs. 6 ASVG begünstigt angerechnete Zeiten (im konkreten Fall der Arbeitslosigkeit), die gemäß § 502 Abs. 1 erster Satz ASVG als Pflichtbeitragszeiten gelten, Beitragszeiten im Sinne des § 502 Abs. 1 letzter Satz ASVG sind. Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Frage bejaht und festgestellt, daß ein einschränken des Verständnisses der Wendung „eine Beitrags- oder Ersatzzeit“ im § 502 Abs. 1 letzter Satz ASVG im Sinne des Einleitungssatzes dieser Bestimmung abzulehnen ist; seiner Auffassung nach ist unter Beitrags- oder Ersatzzeit im Sinne dieser Bestimmung grundsätzlich jede nach den sozialversicherungsrechtlichen Normen als Beitrags- oder Ersatzzeiten anerkannte Zeit zu verstehen, sofern sich nicht aus den Begünstigungsbestimmungen Gegenteiliges ergibt.

Daraus folgt also die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes, daß eine bereits gewährte Begünstigung (im Beschwerdefall die gemäß § 506 ASVG begünstigt angerechneten Zeiten der Arbeitslosigkeit) als Grundlage für eine weitere Begünstigung (im Beschwerdefall für die Anerkennung der Emigrationszeiten) heranzuziehen ist.

Als Folge dieses Erkenntnisses gilt daher insbesondere der Nachweis eines aus Verfolgungsgründen abgebrochenen Schulbesuches oder einer Arbeitslosigkeit im In- oder Ausland aus diesem Grunde als Voraussetzung für die Anerkennung von Emigrationszeiten gemäß § 502 Abs. 1 letzter Satz ASVG als Ersatzzeiten — ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Emigranten am 12. März 1938 oder seinen Wohnsitz an diesem Tag.

Insbesondere die eine, für die Nachentrichtung von Beiträgen für Zeiten der Auswanderung durch die 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz im § 502 Abs. 6 ASVG normierte Bestimmung, nämlich die Erreichung des 15. Lebensjahres am 12. März 1938 der ausgewanderten Person, hat damit weitgehend ihre Bedeutung und ihre beschränkende Wirkung verloren.

Da sich als Folge dieser höchstgerichtlichen Entscheidung die Zahl der Begünstigungsfälle erhöhen wird, werden entsprechende Mehrausgaben in der

Pensionsversicherung entstehen. Sie sind ungeachtet des Umfangs der Zunahme solcher Fälle auf jeden Fall zu tragen, weil eine Korrektur des Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisses, etwa durch eine Änderung des § 502 Abs. 1 letzter Satz ASVG, entgegen der Auffassung des Gerichtshofes schon aus den oben erwähnten Überlegungen, die heute in Fragen der Wiedergutmachung gelten, nicht vertretbar ist.

Die vorgeschlagene Änderung des § 502 Abs. 6 ASVG bedeutet somit, gemessen an der Auswirkung des zitierten Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisses, keine dramatische Ausweitung der Begünstigungsfälle. Es kann nämlich davon ausgegangen werden, daß fast alle Personen, die in der Zeitspanne von 1938 bis 1945 das 15. Lebensjahr erreichten und nach dem 12. März 1938 auswandern mußten, entweder Beitragszeiten oder Ersatzzeiten zurückgelegt haben oder Zeiten der Verfolgung der im § 502 Abs. 6 ASVG aufgezählten Art, die als Beitragszeiten zählen, nachweisen können; zu diesen Ersatzzeiten sind im Hinblick auf die Regelung des § 502 Abs. 7 zweiter Satz ASVG, selbst wenn diese Frage bis jetzt vom Verwaltungsgerichtshof noch nicht geprüft wurde, nach Meinung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auch ausländische Schul- und Studienzeiten zu zählen. Die Zahl der Emigranten, die keine dieser Voraussetzungen erfüllen, kann als unbedeutend angenommen werden. In Anbetracht des Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisses und der durch den Tenor dieser Entscheidung gestützten Annahme, daß auch ausländische Schul- und Studienzeiten als Ersatzzeiten gelten, könnte die überwiegende Zahl der genannten Emigranten daher bereits jetzt die begünstigte Berücksichtigung von Auswanderungszeiten mit Erfolg geltend machen.

Wenn daher auf Grund der vorgeschlagenen Verbesserung Mehrausgaben entstehen, muß gleichzeitig in Rechnung gestellt werden, daß unter den angeführten Gesichtspunkten solche Mehrausgaben unabhängig von dieser Verbesserung in einem wesentlichen Ausmaß bereits als Folge des Erkenntnisses eintreten werden und wie erwähnt ohne Rücksicht auf ihre Höhe zu honorieren sind. Die vorgeschlagene Änderung ist somit als eine Anerkennung der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes sowie der Interessenvertretungen der Geschädigten zu sehen und stellt letztlich eine kon-

sequente und zeitgemäße Bestätigung der den Begünstigungsbestimmungen zugrunde liegenden Absicht dar, Nachteile, die im Bereich der Sozialversicherung in der Zeit von 1938 bis 1945 eingetreten sind, zu beheben. Sie ist im übrigen auch der Alternative vorzuziehen, keine Gesetzesänderung vorzunehmen und es jedem einzelnen zu überlassen, unter Berufung auf das erwähnte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes im Rahmen eines individuellen Leistungsverfahrens seine Ansprüche zu realisieren. Abgesehen von den dabei eintretenden Zufälligkeiten, hätte diese Lösung ein Verschweigen des Gesetzgebers zu dem richtungweisenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet und seine feste Haltung zu einer Entwicklung in einem so wichtigen Bereich wie dem der Begünstigungsbestimmungen vermissen lassen.

Letztlich ist noch hinzuzufügen, daß die vorgeschlagene Neuregelung zufolge der Übergangsbestimmungen im Art. VI Abs. 13 auch auf Leistungsansprüche anzuwenden ist, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Novelle (1. Jänner 1990) bereits bestehen.

Zu Art. VII Abs. 3:

Zur Abgeltung von Aufwendungen im Sinne des § 447 g Abs. 3 lit. a ASVG für bereits zuerkannte Pensionsleistungen sollen aus Mitteln des Reservefonds der Arbeitslosenversicherung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger 4,9 Milliarden Schilling überwiesen werden.

Zu Art. I Z 5 lit. a, Art. IV Z 3 lit. c und Z 5 lit. a:

Im übrigen soll die Milderung der Pauschalanzrechnungen bei der Ausgleichszulage (§§ 26 Abs. 3, 292 Abs. 8 und 294 Abs. 1) über das in der Regierungsvorlage vorgesehene Ausmaß hinaus weiter verbessert werden. Ferner erscheint es nach eingehenden Überlegungen im Zuge der Ausschlußberatungen angemessen, weiterhin nur maximal 40 Vff der Pension ruhen zu lassen (§ 94 Abs. 1 und 2).

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1989 11 23

Kräutl
Berichterstatter

Hesoun
Obmann

7.

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 530/1979, BGBl. Nr. 585/1980, BGBl. Nr. 282/1981, BGBl. Nr. 588/1981, BGBl. Nr. 544/1982, BGBl. Nr. 647/1982, BGBl. Nr. 121/1983, BGBl. Nr. 135/1983, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 590/1983, BGBl. Nr. 656/1983, BGBl. Nr. 484/1984, BGBl. Nr. 55/1985, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 217/1985, BGBl. Nr. 71/1986, BGBl. Nr. 111/1986, BGBl. Nr. 388/1986, BGBl. Nr. 564/1986, BGBl. Nr. 158/1987, BGBl. Nr. 314/1987, BGBl. Nr. 605/1987, BGBl. Nr. 609/1987, BGBl. Nr. 616/1987, BGBl. Nr. 196/1988, BGBl. Nr. 283/1988, BGBl. Nr. 749/1988 und BGBl. Nr. 364/1989 wird in seinem Ersten Teil geändert wie folgt:

1. Im § 18 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „Wahlern oder die Stiefeltern“ durch den Ausdruck „Wahl-, Stiefeltern oder die Pflegeeltern“ ersetzt.

2. Im § 31 Abs. 3 Z 3 zweiter Satz wird der Ausdruck „3,5 vH“ durch den Ausdruck „2,5 vH“ ersetzt.

3. Dem § 41 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Richtlinien sind in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ zu verlautbaren.“

4. § 67 Abs. 10 lautet:

„(10) Die zur Vertretung juristischer Personen oder Personenhandelsgesellschaften (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können. Vermögensverwalter haften, soweit ihre Verwaltung reicht, entsprechend.“

5. a) Im § 76 Abs. 3 wird der jeweilige Ausdruck „30 v. H.“ durch den Ausdruck „25 vH“ und der Ausdruck „15 v. H.“ durch den Ausdruck „12,5 vH“ ersetzt.

b) § 76 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Viertelzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich gerichtlicher Zwangsmaßnahmen in dieser Höhe offenbar aussichtslos ist.“

c) Dem § 76 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Richtlinien sind in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ zu verlautbaren.“

6. Im § 81 zweiter Satz werden die Worte „Aufklärung und Information“ durch die Worte „Aufklärung, Information und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit“ ersetzt.

7. a) § 94 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschafts- sowie Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension anzuwenden, so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension mit 25 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle des Betrages von 14 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.“

b) § 94 Abs. 7 lautet:

„(7) Wird neben mehreren Pensionsansprüchen Erwerbseinkommen aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, ist zunächst Abs. 1 auf Pensionsansprüche aus eigener Pensionsversicherung anzuwenden. Dabei sind diese Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Der Ruhensbetrag ist auf diese Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen. Besteht auch Anspruch auf Witwen(Witwer)pension, sind alle Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen und um den Ruhensbetrag nach Abs. 1 zu vermindern. Danach ist Abs. 2 anzuwenden.“

Artikel II

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Zweiten Teil geändert wie folgt:

1. § 117 Z 4 lit. a lautet:

„a) Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand sowie Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwwestern (§ 159);“

2. § 148 Z 3 lautet:

„3. Alle Leistungen der Krankenanstalten mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, angeführten Leistungen sind

- a) mit den vom Versicherungsträger gezahlten Pflegegebührenerlösen,
- b) mit den im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträgen,
- c) bei Angehörigen des Versicherten auch mit dem Kostenbeitrag nach Z 2 und
- d) mit den Beiträgen der Krankenversicherungsträger zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds abgegolten.“

3. § 159 lautet:

„Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwwestern

§ 159. Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwwestern werden in entsprechender Anwendung der §§ 134 und 135 gewährt.“

Artikel III

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Dritten Teil geändert wie folgt:

1. Im § 175 Abs. 4 zweiter Satz wird der Ausdruck „Abs. 2 Z 1, 2, 5 und 6“ durch den Ausdruck „Abs. 2 Z 1, 2, 5, 6 und 7“ ersetzt.

2. Dem § 173 Z 1 wird eine lit. i mit folgendem Wortlaut angefügt:

„j) Integritätsabgeltung (§ 213 a);“

3. Nach § 213 wird folgender § 213 a eingefügt:

„Integritätsabgeltung

§ 213 a. (1) Wurde der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit durch die grob fahrlässige Aufsehlässigkeit von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht und hat der Versicherte dadurch eine erhebliche und dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität erlitten, so gebührt, wenn wegen der Folgen dieses Arbeitsunfalls oder dieser Berufskrankheit auch ein Anspruch auf Versehrtenrente (§ 203 Abs. 1) besteht, eine angemessene Integritätsabgeltung.

(2) Die Integritätsabgeltung wird als einmalige Leistung gewährt; sie darf das Doppelte des bei Eintritt des Versicherungsfalles nach § 178 Abs. 2 jeweils geltenden Betrages nicht überschreiten und ist entsprechend der Schwere des Integritäts Schadens abzustufen.

(3) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Abs. 1 und 2, insbesondere über das Ausmaß der Leistung, sind in vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Überwachungsausschuß des Versicherungsträgers zu erlassenden Richtlinien zu regeln, die der Zustimmung des Bundesministers

für Arbeit und Soziales bedürfen. Die Richtlinien haben auf das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten sowie auf den Grad der Beeinträchtigung von Körperfunktionen, den Grad der Verunstaltung des äußerlichen Erscheinungsbildes der Versicherten sowie den Grad einer unfall- oder berufs-krankheitsbedingten seelischen Störung Bedacht zu nehmen."

Artikel IV

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Vierten Teil geändert wie folgt:

1. a) § 227 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. in dem Zweig der Pensionversicherung, in dem die letzte vorangegangene Versicherungszeit bzw. beim Fehlen einer solchen, in dem die erste nachfolgende Versicherungszeit vorliegt,

a) bei einer weiblichen Versicherten die nach der frühestens am 1. Jänner 1971 erfolgten Entbindung von einem lebendgeborenen Kind liegenden zwölf Kalendermonate;

b) bei einer weiblichen Versicherten die nach der frühestens am 1. Jänner 1988 erfolgten Annahme an Kindesstatt (unentgeltliche Pflege des Kindes) liegenden Zeiten des Bezuges von Karenzurlaubsgeld im Sinne des § 26 Abs. 1 Z 3 AVIG;"

b) Dem § 227 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für jeden Ersatzmonat nach Abs. 1 Z 4 lit. b ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Beitrag in der Höhe von 22,8 vH zu entrichten. Als Beitragsgrundlage für den Kalendertag gilt der Tageswert der Lohnstufe, in die das 1,5fache des für die im § 44 Abs. 6 lit. b genannten Personen als täglicher Arbeitsverdienst in Betracht kommenden Betrages fällt."

2. Im § 243 Z 1 wird der Ausdruck „für die Beitragszeiten nach § 225 Abs. 1 Z 6 der nach § 314 Abs. 4 bzw. nach § 314 a Abs. 5 als Entgelt geltende Betrag;" durch den Ausdruck „für die Beitragszeiten nach § 225 Abs. 1 Z 6 in den Fällen des § 314 Abs. 4 ein Betrag in der Höhe des in der betreffenden Zeit üblichen Arbeitsverdienstes eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, in den Fällen des § 314 a Abs. 5 der danach als Entgelt geltende Betrag;" ersetzt.

2 a. § 251 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Als Beitragsgrundlage gilt in jedem Fall 7 S für den Kalendertag (210 S für den Kalendermonat)."

3. a) Im § 292 Abs. 3 wird der Ausdruck „mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1)" durch den Ausdruck „mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f)" ersetzt.

b) Im § 292 Abs. 4 lit. I wird der Ausdruck „Abs. 8" durch den Ausdruck „Abs. 8 bzw. Abs. 9" ersetzt.

c) § 292 Abs. 8 bis 13 lautet:

„(8) Würde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 10), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 77 000 S und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 54 000 S und darüber ein Betrag von 35 vH des jeweils in Betracht kommenden Richtsatzes (§ 293), gerundet auf volle Schilling. Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 77 000 S und 54 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf volle Schilling. Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden."

(9) Ist die Gewährung von Gegenleistungen (Ausgedingsleistungen) aus einem übergebenen (aufgegebenen) land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in Geld oder Güterform (landwirtschaftliche Produkte, unentgeltlich beigestellte Unterkunft) aus Gründen, die der Einflußnahme des Ausgleichszulagenwerbers entzogen sind, am Stichtag zur Gänze ausgeschlossen oder später unmöglich geworden, so hat eine Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (Verpächters) zu unterbleiben, und zwar so lange, wie diese Voraussetzungen zutreffen und die Unterlassung der Erbringung von Ausgedingsleistungen dem Ausgleichszulagenwerber nicht zugerechnet werden kann.

(10) Soweit ein durchschnittlicher Einheitswert gemäß Abs. 8 heranzuziehen ist, ist er durch eine Teilung der Summe der Einheitswerte, die für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in den einzelnen der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag im Sinne des Abs. 11 in Betracht kommen, durch die Anzahl der Monate während dieses Zeitraumes, in denen der land(forst)wirtschaftliche Betrieb (ein Teil dieses Betriebes) noch nicht übergeben (verpachtet, überlassen) war, zu ermitteln.

(11) Bei der Berücksichtigung der Einheitswerte für jeden nach Abs. 10 in Betracht kommenden Monat ist von dem jeweils für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bzw. die land(forst)wirtschaftliche Fläche festgestellten Einheitswert unter Hinzurechnung der Einheitswerte der verpachteten, aber ohne die zugepachteten Flächen auszugehen.

(12) Als Einheitswert im Sinne der Abs. 8, 10 und 11 gilt der für Zwecke der Sozialversicherung maßgebliche Einheitswert. Einheitswerte aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1983 sind mit dem Faktor 1,1575 zu vervielfachen.

(13) In den Fällen des § 100 Abs. 2 erster Satz bleibt für die Anwendung der Abs. 8, 10 und 11 der Stichtag der erloschenen Pension weiterhin maßgebend. Das gleiche gilt für den Anfall einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger, sofern der Anspruchsberechtigte auf Hinterbliebenenpension Eigentümer bzw. Miteigentümer des übergebenen (verpachteten, überlassenen) Betriebes bzw. der Fläche gewesen ist."

4. a) § 293 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
- aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegatin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 784 S,
- bb) wenn die Voraussetzungen nach 2a nicht zutreffen 5 434 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 434 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
- aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 2 029 S, falls beide Elternteile verstorben sind 3 048 S,
- bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 604 S, falls beide Elternteile verstorben sind 5 434 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 580 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaisete Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht."

b) Im § 293 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1990“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1991“ ersetzt.

• 5. a) Im § 294 Abs. 1 erster Satz und im Abs. 3 erster Satz wird der jeweilige Ausdruck „30 vH“ durch den Ausdruck „25 vH“ und im § 294 Abs. 1 erster Satz der Ausdruck „15 vH“ durch den Ausdruck „12,5 vH“ ersetzt.

b) § 294 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tat-

sächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die nach Abs. 1 und 2 berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionenführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos ist.“

6. Im § 296 Abs. 6 Z 3 wird der Ausdruck „§ 292 Abs. 5, 7 und 8 bis 10“ durch den Ausdruck „§ 292 Abs. 5, 7, 8, 10 und 11“ ersetzt.

8. Im § 307 d Abs. 3 entfällt der Punkt am Ende des Satzes; folgender Ausdruck wird angefügt: „sowie Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, für diagnostische Zwecke zugänglich machen.“

10. § 314 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Überweisungsbetrag beträgt für jeden Monat, der im Geistlichen Stand bzw. als Angehöriger eines Ordens oder einer Kongregation verbracht wurde, 7 vH der für Arbeiter in Betracht kommenden Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6. Soweit während einer Zeit, die der Berechnung des Überweisungsbetrages zugrunde gelegt wird, Beiträge zur Pensionsversicherung entrichtet wurden, sind diese auf den Überweisungsbetrag anzurechnen.“

Artikel V

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Fünften bis Zehnten Teil geändert wie folgt:

1. § 332 Abs. 1 lautet:

„(1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen oder für die als Angehörige gemäß § 123 Leistungen zu gewähren sind, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Versicherungsfall erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, geht der Anspruch auf den Versicherungsträger insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Wurde Anstaltspflege gewährt, umfaßt der übergehende Anspruch anteilmäßig auch die zusätzlichen Zahlungen des Versicherungsträgers zur Krankenanstaltenfinanzierung (§ 148 Z 3 lit. d); hiebei ist § 28 Abs. 4 Z 3 KAG sinngemäß anzuwenden. Ansprüche auf Schmerzensgeld gehen auf den Versicherungsträger nicht über.“

2. a) Im § 333 Abs. 3 werden die Worte „wenn der Arbeitsunfall bei der Teilnahme des Versicherten am allgemeinen Verkehr durch ein Verkehrsmittel“ durch die Worte „wenn der Arbeitsunfall durch ein Verkehrsmittel“ ersetzt.

b) Dem § 333 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Dienstgeber haftet nur bis zur Höhe der aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehenden Versicherungssumme, es sei denn, daß der Versicherungsfall durch den Dienstgeber vorzüglich verursacht worden ist.“

2 a. Dem § 334 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht in den Fällen von Leistungen nach § 213 a.“

3. § 344 lautet:

„Paritätische Schiedskommission

§ 344. (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten, die in rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang mit dem Einzelvertrag stehen, ist im Einzelfall in jedem Land eine paritätische Schiedskommission zu errichten. Antragsberechtigt im Verfahren vor dieser Behörde sind die Parteien des Einzelvertrages.

(2) Die paritätische Schiedskommission besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei von der zuständigen Ärztekammer und zwei vom Krankenversicherungsträger, der Partei des Einzelvertrages ist, bestellt werden.

(3) Die paritätische Schiedskommission ist verpflichtet, über einen Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach dessen Einlangen, mit Bescheid zu entscheiden. Wird der Bescheid dem Antragsteller innerhalb dieser Frist nicht zugestellt oder wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, daß wegen Stimmgleichheit keine Entscheidung zustande kommt, geht auf schriftliches Verlangen einer der Parteien die Zuständigkeit zur Entscheidung an die Landesberufungskommission über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar bei der Landesberufungskommission einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf Stimmgleichheit oder nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Behörde (§ 73 AVG 1950) zurückzuführen ist.

(4) Gegen einen Bescheid der paritätischen Schiedskommission kann Berufung an die Landesberufungskommission erhoben werden.“

4. § 345 lautet:

„Landesberufungskommission

§ 345. (1) Für jedes Land ist auf Dauer eine Landesberufungskommission zu errichten. Diese besteht aus einem Richter des Dienststandes als Vorsitzendem und aus vier Beisitzern. Der Vorsitzende ist vom Bundesminister für Justiz zu bestellen; der Vorsitzende muß ein Richter sein, der im Zeitpunkt seiner Bestellung bei einem Gerichtshof in Arbeits- und Sozialrechtssachen tätig ist. Je zwei Beisitzer werden von der zuständigen Ärztekammer und dem Hauptverband entsendet.

(2) Die Landesberufungskommission ist zuständig:

1. zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der paritätischen Schiedskommission und
2. zur Entscheidung auf Grund von Devolutionsanträgen gemäß § 344 Abs. 3.

(3) § 346 Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß auch für die Landesberufungskommission und deren Mitglieder.“

5. Nach § 345 wird ein § 345 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Landesschiedskommission

§ 345 a. (1) Für jedes Land ist auf Dauer eine Landesschiedskommission zu errichten. Diese besteht aus einem Richter des Ruhestandes als Vorsitzendem und vier Beisitzern. Der Vorsitzende soll durch längere Zeit hindurch in Arbeits- und Sozialrechtssachen tätig gewesen sein. Er ist vom Bundesminister für Justiz jeweils auf fünf Jahre zu bestellen. Je zwei Beisitzer werden im Einzelfall von der zuständigen Ärztekammer und dem Hauptverband entsendet.

(2) Die Landesschiedskommission ist zuständig:

1. zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Parteien eines Gesamtvertrages über die Auslegung oder die Anwendung eines bestehenden Gesamtvertrages und
2. zur Entscheidung über die Wirksamkeit einer Kündigung gemäß § 343 Abs. 4.

(3) Gegen die Entscheidungen der Landesschiedskommission kann Berufung an die Bundesberufungskommission erhoben werden.“

6. § 346 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Entscheidung über Berufungen, die gemäß § 345 a Abs. 3 erhoben werden, ist eine Bundesberufungskommission zu errichten.“

7. a) Im § 347 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 345 und 346“ durch den Ausdruck „§§ 345, 345 a und 346“ ersetzt.

b) § 347 Abs. 2 lautet:

„(2) Die in den Kommissionen nach den §§ 345, 345 a und 346 tätigen Richter des Dienststandes und des Ruhestandes erhalten eine Entschädigung, deren Höhe vom Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes festgesetzt wird. Die übrigen Mitglieder dieser Kommissionen und die Mitglieder der Kommissionen nach § 344 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Stellvertreter der Mitglieder der Kommissionen nach den §§ 345, 345 a und 346, falls sie in dieser Funktion tätig werden.“

c) Im § 347 Abs. 3 wird der Ausdruck „§§ 344 bis 346“ durch den Ausdruck „§§ 344, 345, 345 a und 346“ ersetzt.

d) § 347 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die in den §§ 344, 345, 345 a und 346 vorgesehenen Kommissionen haben auf das Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes anordnet.“

e) Dem § 347 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Parteien haben das Recht, neben ihren Vertretern auch jeweils drei Vertrauenspersonen an der Verhandlung teilnehmen zu lassen.

(6) Die Verhandlungen der Landesberufungskommissionen (§ 345) und der Landesschiedskommissionen (§ 345 a) sind am Sitz der Landesgerichte der jeweiligen Länder und die Verhandlungen der Bundesschiedskommission (§ 346) am Sitz des Obersten Gerichtshofes durchzuführen. Im übrigen bleibt § 40 Abs. 1 AVG 1950 unberührt. Die Kanzleigeschäfte der in den §§ 344, 345 und 345 a vorgesehenen Kommissionen sind kalenderjährlich abwechselnd von den Ärztekammern und den Gebietskrankenkassen jener Länder zu führen, in denen die betreffende Kommission eingerichtet oder im Einzelfall einzurichten ist. Die Kanzleigeschäfte der Bundesschiedskommission (§ 346) sind kalenderjährlich abwechselnd von der Österreichischen Ärztekammer und vom Hauptverband zu führen.“

7 a. § 502 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Abs. 1 und 4 gelten auch für Personen, die vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit, Ausbürgerung oder Auswanderung aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, keine Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß den §§ 228 und 229 zurückgelegt haben, sofern der (die) Betreffende am 12. März 1938 seinen (ihren) Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte und, in den Fällen des Abs. 4, in der Zeit vom 12. März 1938 bis 9. Mai 1945 das 15. Lebensjahr vollendet hat.“

Artikel VI

Übergangsbestimmungen

(1) Leistungen, die ihrer Art nach als freiwillige soziale Zuwendungen im Sinne der Richtlinien gemäß § 31 Abs. 3 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach dem Stand vom 31. Dezember 1989 gelten, können auch nach dem 31. Dezember 1989 in dem vor dem 1. Juli 1989 vom zuständigen Verwaltungskörper des Versicherungssträgers beschlossenen Ausmaß, einschließlich des dem Versicherungsträger im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Leistungen erwachsenen Sach- und Personalaufwandes, soweit er nicht von

den einzelnen Bediensteten getragen wurde, weiter gewährt werden, auch wenn dadurch der Gesamtaufwand für freiwillige soziale Zuwendungen den Hundertsatz von 2,5 der laufenden Bezüge aller Sozialversicherungsbediensteten im abgelaufenen Geschäftsjahr übersteigt. In diesem Fall ist die Einführung neuer und die Erhöhung bisher gewährter freiwilliger sozialer Zuwendungen erst dann zulässig, wenn der Gesamtaufwand für freiwillige soziale Zuwendungen unter diesen Hundertsatz sinkt.

(2) Die Bestimmungen des § 94 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 7 lit. a sind für Witwen(Witwer)pensionen, die bis 31. Dezember 1989 anfallen, mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Ruhen höchstens mit dem Betrag eintritt, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 7 233 S übersteigt.

(3) Ist ein gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Versicherter am 1. Jänner 1990 auf Grund der Folgen eines Unfalles, der erst gemäß § 175 Abs. 4 in der Fassung des Art. III Z 1 als Arbeitsunfall anerkannt wird, völlig erwerbsunfähig, so sind ihm (ihr) die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1976 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1990 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1990 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, so gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(4) Die Bestimmungen des § 227 Abs. 1 Z 4 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 1 lit. a sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1989 liegt.

(5) § 292 Abs. 4, 8 und 10 bis 13 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 3 lit. b und c gilt auch für Versicherungsfälle, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichszulage gewährt werden soll, vor dem 1. Jänner 1990 liegt.

(6) § 292 Abs. 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 3 lit. c gilt auch für Versicherungsfälle, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichszulage gewährt werden soll, vor dem 1. Jänner 1990 liegt. Die Ausgleichszulage bzw. der Mehrbetrag an Ausgleichszulage gebührt ab 1. Jänner 1990, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1990 beim Versicherungsträger gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(7) § 294 Abs. 3 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 5 lit. b ist auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1989 bereits bestehen. Eine sich daraus ergebende Erhö-

hung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Jänner 1989, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1990 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(8) Die Bestimmungen des Art. IV Z 10 gelten nur in den Fällen, in denen das Ausscheiden nach § 314 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach dem 31. Dezember 1989 erfolgt; erfolgt das Ausscheiden vor dem 1. Jänner 1990, so sind die Bestimmungen des Art. IV Z 10 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der der Berechnung des Überweisungsbetrages zugrunde zu legende Betrag mit dem im Zeitpunkt der Leistung des Überweisungsbetrages für das Jahr des Ausscheidens geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 e des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) aufzuwerten ist.

(9) Über Anträge auf Zuerkennung einer Leistung, über die vor Kundmachung dieses Bundesgesetzes durch einen Versicherungsträger oder im Leistungsstreitverfahren bereits entschieden worden ist, hat der Versicherungsträger ein neues Feststellungsverfahren durchzuführen, wenn bei Feststellung des Bestandes des Leistungsanspruches auch Zeiten, für die nach § 314 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der vor dem 1. Jänner 1990 in Geltung gestandenen Fassung ein Überweisungsbetrag geleistet worden ist, zu berücksichtigen sind und vom Anspruchswerber ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird. Die Leistung gebührt ab 1. Jänner 1990, wenn der Antrag bis 30. Juni 1991 gestellt wird, sonst mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(10) Die Bestimmungen des § 213 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. III Z 3 sind auf Antrag auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1990 eingetreten sind, wenn seit dem Versicherungsfall keine wesentliche Besserung des körperlichen oder geistigen Zustandes des Versicherten erfolgt ist.

(11) Die Bestimmungen des § 251 Abs. 4 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 2 a sind auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1989 bereits bestehen. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Jänner 1990, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1990 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(12) Personen, die erst auf Grund des § 502 Abs. 6 erster Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 7 a Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Jänner 1990, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1990 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten. Befindet sich der Antragsteller im Zeitpunkt der Antrag-

stellung in Auswirkung einer aus den Gründen des § 500 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erfolgten Auswanderung noch im Ausland, ist das Zutreffen der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch abweichend von § 223 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles zu prüfen.

(13) § 502 Abs. 6 erster Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 7 a ist auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1989 bereits bestehen. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Jänner 1990, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1990 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

Artikel VII

Schlußbestimmungen

(1) Soweit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Einheitswerte land(wirtsch.)wirtschaftlicher Betriebe heranzuziehen sind, sind hierbei Änderungen dieser Einheitswerte anlässlich der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 für die Zeit vor dem 1. Jänner 1991 nicht zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 108 e und 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes beträgt für das Jahr 1990 der Anpassungsfaktor (§ 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) 1,030.

(3) Der Reservefonds gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 364/1989, hat an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) unbeschadet des § 64 Abs. 4 AJVG 2 Milliarden Schilling am 20. April 1990, 2 Milliarden Schilling am 20. September 1990 und 900 Millionen Schilling am 28. Dezember 1990 zu überweisen.

Artikel VIII

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

Artikel IX

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich der Bestimmungen des § 148 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 2, die gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in die Kompetenz der Länder fallen, die zuständige Landesregierung; mit der

Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Bundesminister für Arbeit und Soziales;

2. hinsichtlich der Bestimmungen des § 333 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 345, 345 a und 346 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 4 bis 6 der Bundesminister für Justiz;
4. hinsichtlich der Bestimmungen des § 347 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 7 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;
5. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.